

§ 49 BLKUGF Zusatzrente für Schwerversehrte

BLKUGF - Beamten- und Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998 - BLKUGF 1998

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

- (1) Anspruchsberechtigte, denen ein Anspruch auf eine Versehrtenrente (Versehrtenrenten) von mindestens 50 v.H. der Vollrente zusteht, gelten als Schwerversehrte.
- (2) Schwerversehrten gebührt eine Zusatzrente in der Höhe von 20 v.H. der Versehrtenrente (Versehrtenrenten).
- (3) Auf die Zusatzrente sind die Bestimmungen über die Versehrtenrente entsprechend anzuwenden.

In Kraft seit 04.11.1998 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at